

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/105 vom 1. Juni 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_105

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/105 du 1 juin 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/105 del 1 giugno 2007

Regeste

Art. 8 ATSG/Art. 28 IVG: Verneinung einer rentenrelevanten Invalidität (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juni 2007, IV 2006/105).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 87 Abs. 4 IVV i.V.m. Abs. 3 dieser Bestimmung wird eine neue Anmeldung nach einer vorausgegangenen rechtskräftigen Gesuchsabweisung nur geprüft, wenn mit der Neuanmeldung glaubhaft gemacht wird, dass sich der Invaliditätsgrad seither in einer anspruchserheblichen Weise verändert hat. Der Beschwerdeführer machte mit der Neuanmeldung vom 18. November 2002 gestützt auf einen Bericht seines Hausarztes geltend, er leide neu an einer Diskushernie L5/S1 und an einer Diskusprotrusion L4/5, wodurch die Arbeitsunfähigkeit auf 50% gestiegen sei. Im Entscheid vom 21. September 2004 stellte das st. gallische Versicherungsgericht fest, dass der Entscheid der Beschwerdegegnerin, auf die Neuanmeldung einzutreten, korrekt sei. In materieller Hinsicht wies es die Angelegenheit zur Abklärung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit an die Beschwerdegegnerin zurück. Diese verfügte nach Einholung eines MEDAS-Gutachtens neu und bestätigte diese Verfügung im nunmehr angefochtenen Entscheid.

E. 2

a) In zeitlicher Hinsicht sind die Verhältnisse bei Erlass der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: Einspracheentscheid vom 8. Mai 2006) mit denjenigen im Zeitpunkt der letzten materiellen Abweisung (Verfügung vom 3. Februar 1999) zu vergleichen (vgl. BGE 130 V 64 Erw. 2). Der Beschwerdeführer lässt unter anderem ausführen, dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtert habe. Aus rheumatologischer Sicht seien zwischenzeitlich biomechanisch bedingte Einschränkungen der Rückenbelastung verifiziert worden, welche sich in einer Verminderung der Belastbarkeit auswirken würden. Der Arbeitsunfähigkeitsgrad aus psychischen und somatischen Gründen betrage mehr als 30%. Seit 1998 seien weitere Diagnosen mit Einschränkung der Arbeitsfähigkeit hinzugekommen. b) Im MEDAS-Gutachten vom 21. August 1998 wurden als Diagnosen mit Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit ein lumbovertebrales Schmerzsyndrom, psychische Faktoren bei somatisch initiierten chronischen Schmerzen und Kreuzschmerzen sowie eine depressive Entwicklung, aktuell Depression leichten bis mittleren Ausprägungsgrades mit somatischen Symptomen angeführt. Die Gutachter stellten fest, für leichte und mittelschwere Arbeiten bestehe keine körperlich bedingte Einschränkung. Jedoch solle der Beschwerdeführer bei hebenden Tätigkeiten eine

Bauchbandage tragen. Aus psychiatrischen Gründen bestehe eine generelle Arbeitsunfähigkeit von 30% (IV-act. 50). Im Gutachten vom 28. Oktober 2005 diagnostizierten die MEDAS-Gutachter ein chronisches lumbospondylogenes Syndrom mit pseudoradikulären Ausstrahlungen links, eine Adipositas und ein Dekonditionierungssyndrom, eine psychische Überlagerung von somatisch initiierten körperlichen Beeinträchtigungen sowie eine depressive Entwicklung, aktuell von mittlerem Ausprägungsgrad mit nicht nachweisbaren somatischen Symptomen (Hauptdiagnosen mit Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit). Die Gutachter gelangten zum Schluss, aufgrund der klinischen und radiologischen Befunde seien die vom Beschwerdeführer angegebenen Beschwerden lumbal nachvollziehbar und auch klinisch nachweisbar. Biomechanische Veränderungen würden eine Verminderung der Rückenbelastbarkeit in Form von qualitativen Einschränkungen für häufiges Heben und Tragen sehr schwerer Gewichte, ausschliesslich sitzende oder gehende Arbeiten, Tätigkeiten mit häufigem Bücken und Aufrichten sowie längerdauernde Arbeiten in einer unergonomischen Flexionsstellung bewirken. Aus psychischer Sicht habe sich seit der ersten Beurteilung durch die MEDAS vom August 1998 keine fassbare Verschlechterung eingestellt, und diagnostisch seien keine neuen Aspekte dazugekommen. Somit bestehe für eine körperlich adaptierte Tätigkeit (ohne häufige körperliche Schwerarbeiten, ohne Tätigkeiten mit häufigem Beugen und Aufrichten des Oberkörpers, ohne länger dauernde Tätigkeiten in einer ergonomisch ungünstigen Flexionsstellung mit Rotationsbewegungen, ohne Arbeiten mit häufigen axialen Schlägen oder in ausschliesslich sitzender und stehender Position) aus psychosomatischer Sicht nach wie vor eine Arbeitsunfähigkeit von durchschnittlich schätzungsweise 30% seit August 1998, begründbar durch die depressiv bedingte erhöhte Schmerzschwelle, ein Vermeidungsverhalten sowie verminderte Stresstoleranz. Unter Mitberücksichtigung der rein somatischen Veränderungen der Wirbelsäule und unter Berücksichtigung der erwähnten qualitativen Einschränkungen aus rheumaorthopädischer Sicht könne polydisziplinär eine Arbeitsfähigkeit als Taxichauffeur von 70% zugemutet werden, wobei realistischerweise kaum mehr als 50% verwertet würden. Da der Beschwerdeführer von seinem Vorgesetzten die Erlaubnis erhalten habe, seine Gäste darum zu bitten, ihre Koffer selber ein- und auszuladen, sei das Hauptproblem dieser Tätigkeit lediglich das längere Sitzen während der Standphasen, was durch häufiges Herumgehen und allenfalls die Verwendung eines Spezialesitzes bzw. einer Rückenstütze gemildert werden könne. Für eine anderweitige angepasste Tätigkeit unter Berücksichtigung der somatischen qualitativen Einschränkungen bestehe aus psychiatrischen Gründen ebenfalls eine 30%ige Arbeitsunfähigkeit. Ärztlicherseits müsse vor einer iatrogenen Schädigung durch weitere Abklärungen mit bildgebenden Verfahren oder ungezielten therapeutischen Massnahmen gewarnt werden (IV-act. 104). c) Was den Einwand des Beschwerdeführers betrifft, dass die Taxifahrer-Tätigkeit von Seiten der MEDAS als relativ günstig angesehen werde und er faktisch kaum in der Lage sei, auf dem freien Arbeitsmarkt eine andere Arbeitsstelle antreten zu können, ist auf den Entscheid des Versicherungsgerichts vom 21. September 2004 zu verweisen. Dort wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer als Taxifahrer nicht bestmöglich eingegliedert sei. Vielmehr handle es sich um eine - arbeitsmarktbedingte - suboptimale Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit, weil der damit erzielbare Lohn deutlich tiefer sei als der Durchschnittsverdienst eines Hilfsarbeiters. Selbst wenn es sich um ein stabiles Arbeitsverhältnis handle, könne darin kein Nachweis einer nachträglichen erheblichen Veränderung in erwerblicher Hinsicht erblickt werden (Entscheid, a.a.O., S. 9f). Dass diese Darlegungen immer noch zutreffen, zeigt sich in den

im Jahr 2005 vom Beschwerdeführer als Taxifahrer erzielten, weit unterdurchschnittlichen Einkommen von Fr. 1'500.-- pro Monat (ohne Kinderzulagen; IV-act. 113). d) Die MEDAS-Gutachter begründeten ihr Ergebnis im Gutachten von 2005 eingehend und nachvollziehbar. Insbesondere leuchtet ihre Darlegung der Hintergründe, aufgrund derer von weiteren Therapien oder Abklärungen abzuraten sei, ein. Hieran vermag der Umstand, dass beim Beschwerdeführer nachweisbare gesundheitliche Befunde vorliegen, nichts zu ändern, zumal die Befunde einer eigentlichen ärztlichen Behandlung nicht zugänglich sind bzw. sich durch eine solche nicht verändert lassen. Auch wenn sich der Gesundheitszustand hinsichtlich Belastbarkeit des Rückens seit 1998 eher verschlechterte, so bedeutet das nicht automatisch auch eine verschlechterte Arbeitsfähigkeit bezogen auf die in Betracht fallenden, dem Gesundheitsschaden angepassten Tätigkeiten. So hielten die MEDAS-Gutachter denn auch ausdrücklich fest, die biomechanisch bedingten Einschränkungen der Rückenbelastbarkeit würden ausschliesslich qualitative Einschränkungen für körperliche Schwerarbeit, längerdauernde Tätigkeiten in einer unergonomischen Flexionshaltung, ausschliesslich sitzende oder rein stehende Tätigkeiten ohne Ausweichhaltungen sowie Arbeiten mit axialen Schlägen sowie häufigem Bücken und Aufrichten betreffen (IV-act. 104-21/23). In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass beim Zusammentreffen verschiedener Gesundheitsbeeinträchtigungen sich deren erwerblichen Auswirkungen in der Regel überschneiden, weshalb der Grad der Arbeitsunfähigkeit diesfalls aufgrund einer sämtliche Behinderungen umfassenden ärztlichen Gesamtbeurteilung zu bestimmen ist. Eine blosser Addition der mit Bezug auf einzelne Funktionsstörungen und Beschwerdebilder geschätzten Arbeitsunfähigkeitsgrade ist nicht zulässig (Urteil des EVG vom 3. März 2003 i/S E. [U 850/02] Erw. 6.4.1). Der Umstand, dass sich die Arbeitsunfähigkeiten aus psychischer und orthopädischer/rheumatologischer Sicht überlappen, ist in erster Linie darin begründet, dass aus körperlichen Gründen notwendige Ruhepausen oder Arbeitsunterbrüche gleichzeitig auch als Erholungspausen in psychischer Hinsicht genützt werden können, womit eine Kumulation der Arbeitsunfähigkeiten ausser Betracht fällt. Mit Blick auf die ausführlich begründeten Schlussfolgerungen im MEDAS-Gutachten bestehen im weiteren keine konkreten Anhaltspunkte, die auf eine vorgefasste Meinung der Gutachter hinweisen würden. Solche werden auch vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nicht genannt. Auf die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung der MEDAS-Gutachter ist daher für die Invaliditätsbemessung abzustellen. e) Auszugehen ist unbestrittenermassen von den im Rahmen der ersten Rentenfestsetzung festgelegten Vergleichseinkommen. Was den streitigen Abzug vom Invalideneinkommen betrifft, so ist dieser nach der Rechtsprechung für sämtliche in Betracht fallenden Umstände (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) gesamthaft zu schätzen und unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallender Merkmale auf höchstens 25 % zu beschränken (BGE 126 V 75). Vorliegend sind die Voraussetzungen für einen maximalen Abzug nicht gegeben. Zu berücksichtigen ist ein Abzug für Teilzeitbeschäftigung (70%) sowie die von den MEDAS-Gutachtern angeführten gesundheitlichen Einschränkungen (IV-act. 104-20/23). In Würdigung der gesamten Umstände und im Vergleich zu BGE 126 V 75ff, wo das Eidgenössische Versicherungsgericht bei einem als Kranführer tätig gewesenen Versicherten, welcher zufolge einer Knieverletzung und Rückenbeschwerden lediglich noch zu 50 % körperlich leichte, wechselbelastende, vorwiegend sitzend zu verrichtende Tätigkeiten ausüben konnte, einen Abzug von 15 % als angemessen bezeichnet hat, rechtfertigt es sich, bei der

hier primär psychisch bedingten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit den Abzug auf 10% festzusetzen (vgl. auch Entscheid des st. gallischen Versicherungsgerichts vom 29. März 2001 [IV 1999/40] S. 8; IV-act. 64-8/10). Die qualitativen Einschränkungen aus rheumaorthopädischer Sicht rechtfertigen keinen zusätzlichen Abzug, da der Beschwerdeführer durch sie in einer leichten, wechselbelastenden Tätigkeit nicht weitergehend eingeschränkt ist. Damit bleibt es bei einem IV-Grad von 37% (vgl. IV-act. 64-8/10; EVG-Urteil vom 1. März 2002, S. 6 [IV-act. 67-6/7]).

E. 3

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung des Einspracheentscheids vom 8. Mai 2006 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.